

Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS)

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) §6:
Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1)

Die Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2)

Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform
der deutschen Sprache anerkannt.

(3)

Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwer-
hörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe
der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärden-
sprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

Informationen aus dem Netz

<http://www.bma.bund.de>

<http://www.bundestag.de>

<http://www.behindertenbeauftragter.de>

<http://www.integrationsaemter.de>

<http://www.deutsche-gesellschaft.de>

Literaturtipp

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.):

„Ratgeber für Behinderte Menschen“, Bonn 2002

Diese Publikation kann kostenlos angefordert werden
unter Best. Nr. A712 beim Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung (BMA.)



Bundesverband der
GebärdensprachdolmetscherInnen
Deutschlands e.V.

Kontaktadresse

bgsd e.v. - Geschäftsstelle
Hauptstraße 58
99334 Elxleben

Telefon: 036 200 / 605 26
Fax: 036 200 / 609 39
e-Mail: info@bgsd.de • www.bgsd.de

Wichtige gesetzliche Grundlagen

für das Recht auf Gebärdens-
sprache und einen Anspruch
auf Dolmetschleistungen



Grundgesetz (GG) , Artikel 3 (3):

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

Eine Behinderung liegt laut Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) dann vor, wenn auf Grund eingeschränkter körperlicher Funktionen, geistiger Fähigkeiten oder seelischer Gesundheit eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt wird.

Das am 1.7.2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch (SGB) IX und das am 1.5.2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) tragen bereits dafür Sorge, diesen Grundsatz umzusetzen. Auch die Landesgleichstellungsgesetze und das geplante zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetz (ADG) sollen diesem im Grundgesetz festgelegten Auftrag Rechnung tragen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei den jeweiligen Landesregierungen.

Eine weitere Grundlage bietet für bestimmte Bereiche auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Gehörlose haben nun per Gesetz umfassender das Recht, in Gebärdensprache zu kommunizieren. Beherrscht der hörende Kommunikationspartner die Gebärdensprache nicht, leitet sich daraus auch das Recht ab, Dolmetschleistungen beanspruchen zu können und die Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen erstattet zu bekommen.

Sozialgesetzbuch (SGB) IX

(sozialrechtliche Ansprüche auf Teilhabe an der Gesellschaft und Schutz vor Diskriminierung im Arbeitsleben)

§6
Rehabilitationsträger

§14
Zuständigkeitsklärung

§15
Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

§26
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§33
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§57
Förderung der Verständigung

§63
Verbandsklagerecht

§102
Aufgaben des Integrationsamtes

Sozialgesetzbuch (SGB) I

(mit SGB IX geändert)

§17 (2)
Ausführungen der Sozialleistungen

Sozialgesetzbuch (SGB) X

(mit SGB IX geändert)

§19 (1)
Amtssprache

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
(Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht)

§6
Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

§9
Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

§13
Verbandsklagerecht

Zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz (ADG)
(Gleichbehandlung im Privatrecht)

in Planung

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
(Vertretung staatlicher Interessen, z.B. im Strafrecht)

§186
Gerichtssprache, Verständigung mit dem Gericht

